



Inhalt	Seite
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung üb. Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren u. Parkscheinautomaten in d. Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) v. 12. Januar 2011</i>	17
<i>Satzung d. Unfallkasse München v. 30. November 2010</i>	18
<i>Vorbescheidsverfahren Zustellung d. Vorbescheides d. öffentl. Bekanntmachung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 71 Satz 4 1. Halbsatz i. V. m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Forstenrieder Allee 194 - 198 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 55/0)</i>	30
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 1 mit d. Linien 11 u. 12</i>	32
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 3 mit d. Linien 31 u. 32</i>	33
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	34
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	35
<i>Bekanntgabe wegerecht. Verfügungen</i>	35
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	35

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

vom 12. Januar 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2507), i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2010 (GVBl. S. 128) folgende Verordnung:

Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 29.07.2007 (MüABL S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Gebiet innerhalb des Altstadtringes, entlang des Altstadtringes selbst (beide Straßenseiten) von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine Gebühr von 0,50 €“

2. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 wird zu Ziffer 4.

3. In § 1 Abs. 1 wird folgende Ziffer 2 neu eingefügt:

„Im Gebiet innerhalb des Altstadtringes, entlang des Altstadtringes selbst (beide Straßenseiten) von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine Gebühr von 0,20 €“

4. in § 1 Abs. 1 wird folgende Ziffer 3 neu eingefügt:

„Im Gebiet um den Hauptbahnhof eine Gebühr von 0,50 €“

5. § 1 Abs. 2 wird gelöscht.

6. § 2 wird zu § 3.

7. § 2 wird neu eingefügt:

„§ 2 Gebietsumfang

(1) Das Gebiet des § 1 Ziffern 1 und 2 wird durch folgende Ring-/Randstraße und Plätze einschließlich der beiden Seiten dieser Straßen und der Gesamtfläche der Plätze begrenzt:

Lenbachplatz, Maximiliansplatz, Platz der Opfer des Nationalsozialismus, Oskar-von-Miller-Ring, Von-der-Tann-Straße, Franz-Josef-Strauß-Ring, Karl-Schamagl-Ring, Thomas-Wimmer-Ring, Isartorplatz, Frauenstraße, Blumenstraße, Sendlinger-Tor-Platz, Sonnenstraße und Karlsplatz.

(2) Das Gebiet des § 1 Ziffer 3 beinhaltet folgende Straßen:

Adolf-Kolping-Straße,
Arnulfstraße zwischen Seidlstraße/Paul-Heyse-Unterführung und Luisenstraße, Bahnhofplatz,
Bayerstraße zwischen Paul-Heyse-Straße/Paul-Heyse-Unterführung und Sonnenstraße,
Dachauer Straße zwischen Marsstraße/Elisenstraße und Arnulfstraße,
Elisenstraße zwischen Luisenstraße und Lenbachplatz,
Elisenstraße Südseite zwischen Dachauer Straße und Luisenstraße,
Goethestraße zwischen Bayerstraße und Schwanthalerstraße,
Hirtenstraße,
Lämmerstraße,
Luisenstraße zwischen Elisenstraße und Arnulfstraße/
Prielmayerstraße,
Luitpoldstraße,
Marsstraße zwischen Seidlstraße und Dachauer Straße,
Mittererstraße,
Paul-Heyse-Straße zwischen Bayerstraße und Landwehrstraße,
Pfefferstraße,
Prielmayerstraße,
Schillerstraße zwischen Bayerstraße und Schwanthalerstraße,
Schlosserstraße,
Schützenstraße,

Schwanthalerstraße zwischen Paul-Heysel-Straße und Sonnenstraße,
Seidlstraße zwischen Marsstraße und Arnulfstraße,
Senefelderstraße,
Zweigstraße"

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 15.12.2010 beschlossen.

München, 12. Januar 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
der Unfallkasse München
vom 30. November 2010**

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse München - nachstehend „Unfallkasse“ genannt - hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Rechtsgrundlagen**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Die Unfallkasse führt den Namen Unfallkasse München und hat ihren Sitz in München. Sie ist errichtet mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912).
- (2) Die Unfallkasse ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Siegel nach den einschlägigen Vorschriften des Freistaates Bayern.
- (3) Die Unfallkasse besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit, § 121 BRRG, Art. 3 BayBG, § 21 AVSG). Der Vorstand der Unfallkasse ist oberste Dienstbehörde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Aufgabe ist es,

1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen

- (1) Die Unfallkasse ist im Gebiet der Landeshauptstadt München zuständig

1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe) der Landeshauptstadt München (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in § 129 Abs. 4 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
 2. a) für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land oder dem Bund überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben und die vom Land der Unfallkasse zugewiesen sind (§§ 218 d SGB VII i. V. m. 129 Abs. 3 SGB VII a.F.),
b) für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit einem Land oder dem Bund unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII),
 3. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 UVNG),
 4. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 20 AVSG).
- (2) Die Unfallkasse ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

§ 4 Zuständigkeit für Versicherte

Die Unfallkasse umfasst die nach §§ 2 bis 4 und 6 SGB VII versicherten Personen, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach § 3 Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 129 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die Unfallkasse für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),

- b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII),
- c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII),
- wenn die Stadt Sachkostenträger ist (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in Nrn. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die Unfallkasse zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a, 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),
8. Personen, die
- a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
- b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für die die Unfallkasse zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b, 129 Abs. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII, 128 Abs. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
10. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit die Unfallkasse für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut, körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII),
11. Personen, die
- a) auf Kosten einer Krankenkasse, für die die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
- b) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
12. Personen, die bei Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3); § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 bleiben unberührt,
14. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten (§ 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
15. Pflegepersonen i. S. des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen i. S. des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach den Nrn. 1, 5, 9 oder 10 des § 2 Abs. 1 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und - soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen - Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
16. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a SGB VII),
17. Personen, die nach § 36 in die Versicherung einbezogen werden.
18. Personen, die sich nach § 37 freiwillig versichern.

Abschnitt II Organisation

§ 5 Selbstverwaltungsorgane

- (1) Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der Unfallkasse angehören, paritätisch vertreten.

§ 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je sieben Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 2 a SGB IV). Als Vertreter der Versicherten können bis zu zwei Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 2 a SGB IV). Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der Gruppe der Versicherten ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören können. Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter der Versichertenvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Versi-

chertenvertreter des Vorstandes, für die ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).

- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 7 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

- (1) Für die Wahl der Versichertenvertreter in die Selbstverwaltungsorgane und für deren Ergänzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (2) Die Arbeitgebervertreter werden von dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München bestimmt (§ 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 b SGB IV).

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.
- (6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
- (7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsit-

zenden jeweils mit Ablauf eines Jahres nach dem Amtsantritt (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Unfallkasse, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offen gelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden.

Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).

- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahe stehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
- (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (7) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um
1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen;
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;

3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallkasse, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstgerichtliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.
- (8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 40) nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (10) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 11 Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

§ 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IV von dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München bestimmt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 14 Nr. 3),
5. Vertretung der Unfallkasse gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 6),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 40),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 31),
8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel (§ 28),
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
11. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse nach § 8 Abs. 4 und 5 (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
12. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und der Einspruchsstelle (§ 21 Abs. 3 und 7), Festlegung der Zahl der Widerspruchsausschüsse (§ 21 Abs. 1),
13. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
14. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigten der Unfallkasse (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung über die Dienstordnung (§§ 144 ff SGB VII),
15. Beschlussfassung über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
16. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
17. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
18. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
4. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72 Abs. 1, 73 Abs. 1, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
11. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i. V. m. § 8 SRVwV),
12. Beschlussfassung über die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften,
13. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§ 13 Nr. 14),
14. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten/DO-Angestellten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten auf Vorschlag des Geschäftsführers, soweit diese nicht bereits vom Vorstand zur selbständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen sind,
15. Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei Beamten nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde und Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung,
16. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 20) und ihrer Stellvertreter sowie Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse (§ 20 Abs. 1),
17. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie über den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
18. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens,
19. Beschlussfassung über die Beteiligung an Einrichtungen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen,
20. Beschlussfassung über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
21. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV),
22. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 18),
23. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
24. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Unfallkasse München“.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse.
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

§ 17 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereiches (§ 15 Abs. 1) die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen der Unfallkasse abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe

dieser Eigenschaft der Bezeichnung der Unfallkasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ („i. V.“) bei.

- (5) Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

Abschnitt III Leistungen und Verfahren

§ 18 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 81.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, bei Selbständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Erfüllt das nach Absatz 3 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit des Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

§ 19 Mehrleistungen

Mehrleistungen werden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung erbracht (§ 94 SGB VII).

§ 20 Rentenausschüsse

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden
 1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenziehungen wegen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse und
 2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. des § 36 a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand bestimmt (§ 14 Nr. 16)^{^^}.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber. Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig. Der Geschäftsführer gehört den Ausschüssen stimmberechtigt an; er kann seinen Stellvertreter oder einen anderen Beschäftigten der Unfallkasse mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haf-

tung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen und abberufen; sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer sowie des Verlustes der Mitgliedschaft sind die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt die Leistung bis zur Höhe des unstrittigen Teiles als bewilligt.

§ 21 Widerspruchsausschüsse

- (1) Widerspruchsbescheide werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. d. § 36 a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt (§ 13 Nr. 14).
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber. Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig. Der Geschäftsführer gehört den Ausschüssen stimmberechtigt an; er kann seinen Stellvertreter oder einen anderen Beschäftigten der Unfallkasse mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen und sollen nach Möglichkeit Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sein.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer sowie des Verlustes der Mitgliedschaft sind die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch oder Einspruch als abgelehnt.
- (7) Der Widerspruchsausschuss ist Einspruchsstelle i.S.v. § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Abschnitt IV Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder einer Beschäft-

tigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Bei Unfällen der in § 4 Satz 2 Nr. 5 b genannten Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der in § 4 Satz 2 Nr. 11 a genannten Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).

- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallkasse anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer oder die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

§ 23 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).
- (2) Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf
 1. die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
 3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 5. die Erbringung von Leistungen,

6. die medizinische und berufliche Rehabilitation,
 7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 8. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.
- (3) Hierzu haben die Unternehmer insbesondere
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
 2. die Maßnahmen der Unfallkasse auf dem Gebiet der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche der Verbandes wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

§ 24 Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern

- (1) Die Unternehmer haben der Unfallkasse binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
 1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten und
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer haben der Unfallkasse innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Unfallkasse oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen der Unfallkasse die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse (§§ 192 Abs. 3 Satz 1, 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten über den zuständigen Unfallversicherungsträger zu unterrichten und außerdem durch einen Aushang bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Haushalte.

Abschnitt V Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmer aufgebracht (§ 20 SGB IV, §§ 150 Abs. 1 und 185 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 172 SGB VII) und des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV). Der Gesamtbedarf wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 von der Landeshauptstadt München aufgebracht.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Unternehmen werden wie folgt veranlagt:
 - a) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen in den Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts ergeben, werden nach dem Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes umgelegt. Ebenso werden die Aufwendungen nach § 3 Abs. 2 analog nach dem Arbeitsentgelt umgelegt.

- b) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen der in Haushalten beschäftigten Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ergeben, werden nach der Zahl der Beschäftigten umgelegt. Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach dem Bedarf für diese Beschäftigten. Der Beitrag ist auf volle Euro abzurunden. Für Beschäftigte, deren jährliche Arbeitszeit nicht mehr als sechs Monate oder deren wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt, wird der Beitrag um 50 v. H. ermäßigt. Die Beitragspflicht entfällt, wenn der Beschäftigte während eines Kalenderjahres nicht länger als für den zusammenhängenden Zeitraum eines Monats tätig ist.
- c) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen in Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ergeben, die andere als solche zur Hilfe bei Unglücksfällen sind, werden nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten umgelegt. Die Unfallgefahr ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 Beitragsverfahren

- (1) Die Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§ 164 Abs. 1, § 185 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer sind zum Zweck der Beitragsüberwachung verpflichtet, den Beauftragten
1. der Unfallkasse, soweit sich die Höhe des Beitrages nach § 185 Abs. 2 oder Abs. 4 SGB VII nicht nach den Arbeitsentgelten richtet,
 2. der Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV
- in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).
- (3) Die Beiträge werden nach Maßgabe des § 25 Absätze 1 und 2 durch den Geschäftsführer festgestellt. Einzelheiten hierzu werden durch den Geschäftsführer in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß einzuzahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (4) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen wird ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des § 24 SGB IV erhoben.
- (5) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt.
- (6) Beitragsansprüche können nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung des Beitrages in vier Abschlägen vereinbart werden, wenn der einzelne Abschlag höher ist als 100.000 Euro oder in bis zu zwölf Abschlägen, wenn der Beitrag als Jahresbeitrag 1.000.000 Euro übersteigt. Die Abschläge sind möglichst gleichmäßig auf das Beitragsjahr zu verteilen und bis zum Jahresende abzurechnen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Unfallkasse ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn zwei Abschläge nicht rechtzeitig gezahlt wurden.

§ 27 Mittel der Unfallkasse

- (1) Die Mittel der Unfallkasse umfassen die Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII).
- (2) Das Nähere zur Höhe, Zuführung und Entnahme bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

§ 28 Betriebsmittel

- (1) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden Betriebsmittel angesammelt (§ 81 SGB IV).
- (2) Betriebsmittel (§ 172 Abs. 1 SGB VII) dürfen nur verwendet werden
1. für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten,
 2. zur Auffüllung der Rücklage (§ 172 a SGB VII) und zur Bildung von Verwaltungsvermögen (§ 172 b SGB VII).
- (3) Die Betriebsmittel sollen bis zur Höhe des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Nr. 9).

§ 28 a Verwaltungsvermögen

- (1) Die Unfallkasse weist ein Verwaltungsvermögen aus.
- (2) Das Verwaltungsvermögen umfasst
1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung der Unfallkasse zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zu ihrer Anschaffung und Erneuerung notwendig sind,
 2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
 3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Beschäftigten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden (vgl. § 28 b),
 4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Unfallkasse erforderlich sind. Hinsichtlich der Eigenbetriebe sowie der gemeinnützigen Beteiligungen und Darlehen ist eine Gesamtdarfermittlung durchzuführen (§ 172 b Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln zuzuordnen sind.

§ 28 b Altersrückstellungen

- (1) Die Unfallkasse bildet für ihre Beamten und DO-Angestellten Altersrückstellungen. Die Altersrückstellungen umfassen Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen (§ 172 c Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden (§ 172 c Abs. 2 SGB VII). Versorgungsausgaben für den in Absatz 1 genannten Personenkreis, die ab dem Jahr 2030 entstehen, sind aus dem Altersrückstellungsvermögen zu leisten; die Aufsichtsbehörde kann eine frühere oder spätere Entnahme genehmigen (§ 219 a Abs. 3 SGB VII).
- (3) Das Nähere zur Höhe der für die Altersrückstellungen erforderlichen Zuweisungssätze, zum Zahlverfahren der Zuwei-

sungen sowie zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze regelt die Verordnung zur Bildung von Altersrückstellungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung – UV-AltRückV) vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170). Im Übrigen gelten für die Anlegung und Verwaltung der Altersrückstellungen die Richtlinien des Vorstandes (§ 14 Satz 2 Nr. 18).

§ 29 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Die Unfallkasse stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des SGB IV, der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).
- (3) Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

Abschnitt VI Prävention

§ 30 Allgemeines

- (1) Die Unfallkasse sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereiches (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen (§ 21 Abs. 1 und 2 SGB VII).
- (3) Die Unfallkasse nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

§ 31 Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Unfallkasse kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.
- (2) In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); es kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch die Unfallkasse veranlasst werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB VII),
 4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit den Untersuchungen oder Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
 6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
 7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.
- (3) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 Abs. 7 Nr. 1).
 - (4) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 41 Abs. 1). Die Unfallkasse unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
 - (5) Der Vorstand kann Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Nr. 12).

§ 32 Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Die Unfallkasse überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmer und Versicherten. Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen

allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

- (2) Die Aufsichtspersonen beraten den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VII).
- 3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung berechtigt,
 1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
 2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
 8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).
- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Abs. 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).
- (5) Die Aufsichtspersonen der Unfallkasse können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben
 1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 34 Abs. 1,
 2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (6) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (7) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

§ 33 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten.

In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nicht erreicht wird. In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit der Verband die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 34 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

- (1) Die Unfallkasse sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Unfallkasse Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 35 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

Die Unfallkasse kann für ihre Unternehmen einen von ihren übrigen Organisationseinheiten organisatorisch, räumlich und personell getrennten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (ASD) einrichten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).

**Abschnitt VII
Versicherung anderer Personen**

§ 36 Versicherung nicht in Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Auf Antrag der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen werden Personen versichert, soweit sie dies nicht schon nach anderen Vorschriften sind. Personen, die nicht in Unternehmen beschäftigt sind, aber sich als
 - a) Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe
 - c) Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Unternehmen,
 - d) Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastzuschüler,
 - e) Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten
 - f) Besucher von Kindertagesstätten, Schulen und Betrieben

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

- (2) Für die Leistungen gilt § 18; für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

§ 37 Freiwillige Versicherung

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich Personen freiwillig versichern, die in Kapital- oder Personenhandels-gesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.
- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Unfallkasse. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.
- (3) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes gemäß § 18 Abs. 2.
- (4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. Bei der Überweisung des

Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

- (5) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 18 Abs. 2.

**Abschnitt VIII
Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten**

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist der Fall bei
 1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. Nichtduldung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Verstoß gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
 6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 bis zu 10.000 Euro, in Fällen der Nrn. 4 und 5 bis 2.500 Euro und im Fall der Nr. 6 bis 5.000 Euro betragen.
- (4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegen über seinen Beauftragten. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

**Abschnitt IX
Schlussbestimmungen**

§ 39 Personenbezeichnung

Soweit in dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für Frauen.

§ 40 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 41 Bekanntmachung

- (1) Die Unfallkasse veröffentlicht ihre Satzung, Unfallverhütungsvorschriften sowie andere amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Unfallkasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 24. November 1997 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Anhang zu § 19 der Satzung der Unfallkasse München vom 00. November 2010

Mehrleistungen

Die Unfallkasse München gewährt aufgrund des § 94 SGB VII i.V.m. § 19 der Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Regelleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Personenkreis

- (1) Mehrleistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:
 1. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
 2. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII),
 3. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),
 4. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
 5. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII).
- (2) Einen Anspruch auf Mehrleistungen haben ferner Hinterblie-

bene sowie Lebenspartner (§ 33 b SGB I) der in Absatz 1 genannten Versicherten.

§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalles
 - a) arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
 - b) Übergangsgeld erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.

- (2) Als Mehrleistungen werden gezahlt

- a) ein Fünftel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen. Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages,

- c) die Beitragsanteile zur Sozialversicherung, die Versicherte bei Bezug von Verletztengeld zu entrichten haben.

- (3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 18 der Satzung) zu berücksichtigen. Bei Versicherten, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, beträgt das kalendertägliche Nettoerwerbseinkommen mindestens den 600. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

- (5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Erwerbseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3 Mehrleistungen zur Versichertenrente

- (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt

- a) zur Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
- b) zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.

- (2) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

- (3) Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

- (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
 - a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
 - b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
 - c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.
- (2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der in § 1 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

§ 5 Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall

- (1) Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 35.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).
- (2) Bei Tod infolge des Versicherungsfalles erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Nr. 4 neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 17.500 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind.
- (3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Abs. 1 schließt Leistungen nach Abs. 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalles aus.

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die am 1. Januar 1998 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen mit allen Nachträgen außer Kraft.
- (3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.

Die Neufassung der Satzung wurde vom Bayerischen Staatsmi-

nisterium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 20.12.2010, Az. III 4/6311.43-1/2, gemäß §§ 34 Abs. 1 Satz 2, 90 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 AGSG genehmigt.

München, 30. November 2010

Unfallkasse München
gez. Miller
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 71 Satz 4 1. Halbsatz i. V. m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma www.MünchenBau.com Bauträger GmbH wurde mit Bescheid vom 05.01.2011 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage inkl. Teilsanierung eines Bauernhofs auf dem Grundstück Forstenrieder Allee 194- 198, Fl.Nr. 55/0, Gemarkung Forstenried erteilt:

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, welche überbaut werden soll, in die nähere Umgebung ein.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Grundstücke Fl.Nr. 45/2, 45/5, 50, 51, 56, 57, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58, 59, 59/2, 59/3, 59/4, 79 und 80 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Die Nachbarin des Grundstücks Fl.Nr. 57 hat mit Schreiben vom 14.12.2010 gegenüber der Lokalbaukommission Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgetragen. Zu den vorgetragenen Einwendungen wird Folgendes ausgeführt:

- Zurückversetzung der Vorgarten- bzw. Baulinie:

Für das Baugrundstück „Forstenrieder Allee 194-198“ sind keine rechtsverbindlichen Baulinien/Baugrenzen festgesetzt. Eine faktische Baulinie oder Vorgartenlinie ist ebenfalls nicht vorhanden und hätte zudem keine nachbarschützende Wirkung. Das Bauvorhaben beurteilt sich daher allein danach, ob es sich nach § 34 Abs. 1 BauGB einfügt. Die von der Straße abgerückte Lage des sich nach Süden hin orientierenden Seitenflügels ergibt sich daraus, dass der historische Kopfbau des ehemaligen Bauernhauses erhalten wird bzw. aus denkmalschutzfachlicher Sicht erhalten werden soll.

- Erhebliche Abdeckung für die Nachbarn der Fl.Nrn. 57 und 57/2 durch die zurückversetzte Lage des geplanten Gebäudes:

Grundsätzlich gilt, dass § 34 Abs. 1 BauGB Nachbarschutz jedenfalls nur über das im Tatbestandsmerkmal des sich-Einfügens enthaltene Rücksichtnahmegebot vermittelt, weil es ausschließlich den öffentlichen Belangen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient.

Das sog. Gebot der Rücksichtnahme ist hier jedoch nicht verletzt. Das Gebot der Rücksichtnahme verlangt eine Abwägung zwischen dem „was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist“. Danach sind die Schutzwürdigkeit des Betroffenen und die Intensität der Beeinträchtigung auf der anderen Seite und die Interessen des Bauherrn auf der anderen Seite in der Weise gegeneinander abzuwägen, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist. Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens wurde diese Abwä-

gung vorgenommen. Dabei wurde geprüft, ob von dem Vorhaben für die Nachbarn eine unter dem Aspekt des Maßes der baulichen Nutzung zu beurteilende erdrückende Wirkung, etwa eine „Riegelwirkung“ ausgeht oder ein „Einmauerungseffekt“ entsteht.

Die Beurteilung hat jedoch ergeben, dass die Nachbarn eine durch die Verwirklichung des Bauvorhabens entstehende Abdeckung (Verschattung) hinnehmen müssen, da diese, wenn überhaupt gegeben (die bloße Vermutung allein genügt dafür nicht), nicht rücksichtslos bzw. unzumutbar die Nutzung des Nachbargrundstücks beeinträchtigt.

- Notwendigkeit einer Abstandsflächenübernahme:

Die Einhaltung der Abstandsflächen gehörten in diesem Vorbescheid nicht zum Prüfumfang.

Dessen ungeachtet müssen die erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO eingehalten werden bzw. auf eigenem Grundstück nachgewiesen werden. Siehe auch die bei Frage 1 aufgeführten Hinweise. Eine Übernahme der Abstandsflächen durch die Nachbarn ist somit nicht erforderlich.

Mit der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen sind die Anforderungen an ausreichende Zufuhr von Licht, Luft und Sonne für die Nachbarn gewährleistet. Ein Hauptzweck der Abstandsflächen nach der BayBO liegt nämlich darin, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung sicherzustellen.

Im Ergebnis wird somit festgestellt, dass die geplante Bebauung, sofern sie allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission ei-

nen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 425, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24426) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 13. Januar 2011

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2010

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.10 - 31.12.10).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2010 Linie 11	Jahresmittelwert 2010 Linie 12
CO	mg/m ³	100	3,3	6,5
C _{ges}	mg/m ³	20	0,8	0,6
Staub	mg/m ³	20	1,0	1,2
HCl	mg/m ³	20	1,0	2,0
SO ₂	mg/m ³	50	0,5	0,6
NO ₂	mg/m ³	300	127	121

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 30.03. bis 01.04.2010 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3 / 0,6	0,1	0,1
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,03 / 0,05	0,003	0,003
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,002	0,004
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Ammoniak	mg/m ³	10	0,5	0,7
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,009	0,004

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa.) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 13.595 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam

es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 5 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17.BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
 Technik und Produktion Energie
 Emmy-Noether-Str. 2
 80287 München

2. Berichtszeitraum 2010

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
 Münchner Str. 22
 85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
 Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
 Verweilzeit: 0,3 Sekunden
 Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 99 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.10 - 31.12.10).

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.10 - 31.12.10).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2010 Linie 31	Jahresmittelwert 2010 Linie 32
CO	mg/m ³	100	23,5	17,6
C _{ges}	mg/m ³	20	1,0	0,7
Staub	mg/m ³	30	3,0	0,0
HCl	mg/m ³	60	0,0	0,4
SO ₂	mg/m ³	200	2,7	6,8
NO ₂	mg/m ³	400	124	133

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 30.03. bis 01.04.2010 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m ³	1 / 4	0,3	0,2
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,03 / 0,05	0,001	0,001
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,002	< 0,001
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobolt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Ammoniak	mg/m ³	10	1,2	3,0
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,005	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 12.342 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 26 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Unterföhring, 10. Januar 2011

SWM Services GmbH
Lokalbaukommission

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegungen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 12	12005609	Wieland Andreas
Geschäftsstelle 13	901092007	Theilig NL Ursula
Geschäftsstelle 32	32099350	Kollmann NL Hildegard
Geschäftsstelle 32	32326043	Kollmann NL Hildegard
Geschäftsstelle 32	32752974	Kollmann NL Hildegard
Geschäftsstelle 38	38030169	Mayer NL Hans
Geschäftsstelle 38	3000229041	von Czarmowski Jolinde
Geschäftsstelle 53	53329512	Bauer Wilhelm
Geschäftsstelle 57	57096612	Dessi Luigi
Geschäftsstelle 76	76047679	Lang NL Paula
Geschäftsstelle 76	76332147	Lang NL Paula
Geschäftsstelle 111	98336423	WEG Oberföhringer Str. 155 -157, 157a,b,c

Es wurde am 30.12.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 30.12.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 30.03.2011 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. Dezember 2011

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 30.09.2010 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 30.12.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 6	906028931	Rosa NL Maria
Geschäftsstelle 6	906586672	Rata Joan Dorin
Geschäftsstelle 24	102072360	Kirner Philomena
Geschäftsstelle 26	26069559	Moser Barbara
Geschäftsstelle 35	35044551	Kloch-Heilmann Hermann
Geschäftsstelle 52	1497692	Jocham Käthe
Geschäftsstelle 60	10317477	Hinz Christa
Geschäftsstelle 60	10353688	Hinz Christa
Geschäftsstelle 71	71418503	Nothas Käthe
Geschäftsstelle 116	908021298	Mathes Maria
Geschäftsstelle FB004	904399045	Zhanhong Chen
Geschäftsstelle FB087	3000578405	Siegl Heiderose
Geschäftsstelle FB 111	111366183	Szjwach Günter
Geschäftsstelle PB061	24024838	Dier Erika
Geschäftsstelle PB061	61479853	Dier Erika
Geschäftsstelle PBSM	3000524763	Jakab Istvan und Istvanne
GeschäftsstelleZS-MF	908322290	Geierhaas Hedwig

München, 30. Dezember 2011

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 10. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke des Weges zwischen der Ortsstraße Riesstraße (= km 0,000) und 81 m westlich davon (= km 0,081) wird mit Wirkung zum 03.02.2011 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Für den 22. Stadtbezirk:

Eine Straßenteilstrecke der Industriestraße beginnend gegenüber der Flunkgasse (= km 0,140) und endend bei dem Ende der Stichstraße (= km 0,158) wird mit Wirkung zum 03.02.2011 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Eine weitere Straßenteilstrecke der Industriestraße beginnend bei dem Ende der Stichstraße (= km 0,158) und endend 85 m nördlich der Schönbrunner Straße (= km 0,174) wird mit Wirkung zum 03.02.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.03.2011 eingesehen werden.

München, 20. Januar 2011

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Rechtshandbuch Private Equity. Hrsg. von Thomas A. Jesch, Andreas Striegel und Lutz Boxberger. - München: Beck, 2010. XLVI, 1016 S. ISBN 978-3-406-60184-2; € 178.-

Praktiker aus den Bereichen Private-Equity-Fonds, Banken, Unternehmensberatung, Rechts- und Steuerberatung informieren über die rechtlichen und insbesondere auch über die steuerrechtlichen Aspekte von Private-Equity-Transaktionen und Private-Equity-Fondstrukturen. Auf der Basis bewährter Strukturierungsformen werden praktische Lösungsmodelle im Bereich des außerbörslichen Eigenkapitals vorgestellt und rechtsübergreifend erläutert.

Schwerpunkte des Handbuches bilden folgende Themenbereiche: Investoren, Fondsstrukturierung, Due Diligence, Beteiligungsstrukturierung, Exit-Strukturierung, die Rechtsgebiete Steuer-, Kartell- und Arbeitsrecht, spezielle Beteiligungsformen wie beispielsweise Mezzanine Investments, Distressed Equity/Debt Investments, Real Estate Investments. Abgeschlossen wird das Werk mit 13 einheitlich strukturierten Länderberichten aus anderen großen Industrienationen.

Geiger, Rudolf, Daniel-Erasmus Khan und Markus Kotzur: EUV/ AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. - 5., neubearb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2010. LII, 1130 S. ISBN 978-3-406-59701-5; € 94.-

Der eingeführte Kurzkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet einen guten Überblick über das Europäische Primärrecht. Der Band behandelt besonders praxisnah den Vertrag über die EU und den Vertrag über die Arbeitsweise der EU. Dabei verweist er auch auf das einschlägige Sekundär-

recht. Der Vertrag von Lissabon hat EUV und EGV grundlegend reformiert. In formeller Hinsicht ist besonders die grundlegend geänderte Artikelnummerierung und die Umbenennung des EGV in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV, hervorzuheben. Die wichtigsten der zahlreichen inhaltlichen Änderungen betreffen das Kompetenzgefüge sowie das institutionelle Recht der EU. Mit der Neuauflage sind auch zwei neue Kommentatoren hinzugestoßen.

Höfer, Reinhold: Der Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung. - München: Vahlen, 2010. XXIII, 134 S. ISBN 978-3-8006-3797-3; € 24.-

Der neue Versorgungsausgleich gilt seit September 2009 auch für die betriebliche Altersversorgung. Die Neuerscheinung informiert über den Rechtsrahmen und verdeutlicht in ausführlichen Beispielen die Umsetzung. Die Ermittlung des Ausgleichswertes bei versicherungsförmiger Altersversorgung wie bei wertpapiergebundenen Versorgungszusagen werden dargestellt. Der Gesetzestext des Versorgungsausgleichsgesetzes und Auszüge aus dem FamFG runden den Band ab.

Schuldverschreibungsgesetz einschließlich U.S.A. und England. Kommentar. Hrsg. v. Peter Veranneman. - München: Beck, 2010. XXI, 365 S. ISBN 978-3-406-60279-5; € 89.-

Mit dem neuen Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) vom 4.8.2009 wird erstmals der Rechtsrahmen des alten SchVG von 1899 vollständig überarbeitet und modernisiert. Der neue Rechtsrahmen stärkt die Rechte der Gläubiger durch verbindliche Mindeststandards. Die Verfahrensregelungen zur Einberufung, Frist und Bekanntmachung von Gläubigerversammlungen werden modernisiert, die Anfechtung von Gläubigerbeschlüssen

zugelassen sowie die Möglichkeit einer virtuellen Gläubigerversammlung eingeführt. Berücksichtigt werden nun auch internationale Anleihen deutscher Emittenten, die über ausländische Finanzierungsgesellschaften abgewickelt werden. Im Anhang des Kommentars wird in englischer Sprache auch die Rechtslage in USA und UK erläutert.

Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke. Hrsg. von Friedrich von Westphalen. - 27. Erg.-Liefg. - Stand: Juni 2010 - München: Beck, 2010. - geheftete Broschüren in 3 Ordnern. ISBN 978-3-406-50652-9; Grundwerk € 198.-

Im Mittelpunkt des Werkes steht die Analyse einzelner, häufig verwendeter Klauselwerke aus verschiedenen Rechts- und Wirtschaftsbereichen wie etwa Banken- und Sparkassen-AGB, Bauherrenmodell, Bürgschaft, Darlehensvertrag, Factoring, Gewerberaummieta, Grundschuldarlehen, Handelsvertretervertrag, Leasing, Maklervertrag, Prospekthaftung und Vertragshändlervertrag. Der „Allgemeine Teil“ erläutert und bewertet einzelne AGB-Klauseln, die in praktisch jedem Vertrag vorkommen. Während die 26. Lieferung (Stand Dez. 2009) eine Neubearbeitung des Allgemeinen Teils „Vertragsrecht“ enthielt, wurden mit der 27. Lieferung folgende neu bearbeitete Broschüren aufgenommen: Heimvertrag, Krankenhausaufnahmevertrag, Neuwagenkauf und Partnervermittlung.